

3. Den Beamten sind gleichgestellt Notare, denen auf Grund der Verordnung vom 1. März 1943 zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung (RGB1. I S. 126) Versorgung gewährt wurde.
4. Ehemalige Beamte, die vor dem 8. Mai 1945 unter Verzicht auf den Ruhegehaltsanspruch aus ihrer Stellung ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf Rente.

Zu § 4 der AO vom 15. September 1948:

Vom Rentenanspruch ausgeschlossen sind alle Hauptschuldigen gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Artikel II Ziffer 1 bis 10 ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, ferner alle nach Abschnitt II Artikel III A III gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 38 belasteten Personen. Die den Rentenanspruch ausschließenden Bestimmungen sind auf Hinterbliebenenrentenansprüche dann nicht anzuwenden, wenn die Hinterbliebenen nicht selbst zu dem im § 4 aufgeführten Personenkreis gehören.

Zu § 6 Abs. 1 der AO vom 15. September 1948:

1. Arbeitseinkünfte, die außerhalb des Beamtenverhältnisses erzielt worden sind und einer Sozialpflichtversicherung unterlagen, wirken rentensteigernd. Dem Anspruch auf Grund der Pflichtversicherung steht ein Anspruch aus einer freiwilligen Versicherung gleich.
2. Bei Personen, die während ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP oder zu ihren Gliederungen befördert worden sind, wird das Durchschnittseinkommen nach der Besoldungsgruppe berechnet, der sie vor ihrer Beförderung angehört haben.
8. Ziffer 2 gilt sinngemäß für ehemalige Berufsoffiziere, ehemalige Polizeioffiziere usw., wenn sie nach dem 30. Januar 1933 befördert worden sind.
4. Die Berechnung der Renten erfolgt nach den von der früheren Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge und der früheren Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission bzw. dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Umrechnungstabellen.
5. Ziffer 4 gilt sinngemäß für ehemalige Berufsoffiziere, ehemalige Polizeioffiziere und ehemalige Beamte militärischer Dienststellen.
6. Die Gesamtsumme der Rente mit den Zuschlägen darf Vs des Durchschnittseinkommens, nach dem die Rente errechnet worden ist, nicht übersteigen.

**Zu § 6 Abs. 3 der AO vom 15. September 1948:**

Als zuschlagsberechtigte Kinder gelten:

- a) die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die unehelichen Kinder eines männlichen Rentenberechtigten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist,
- c) die unehelichen Kinder einer Rentenberechtigten,
- d) die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Rentenbezuges von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind,
- e) die von dem Rentenberechtigten in seinem Haushalt dauernd unentgeltlich gepflegten
  - Pflegekinder.

**Zu § 8 Abs. 1 und 2 der AO vom 15. September 1948:**

1. Bei Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen während des Naziregimes aus einem Dienstverhältnis ausscheiden mußten oder von einem Dienstverhältnis ferngehalten wurden, gelten die Zeiten des Ausschlusses oder der Fernhaltung als Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92), ausgenommen die Fälle, in denen Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Versicherungsgrenze bestand.
2. Als Arbeitsentgelt ist für die Zeit der Ausschließung das vorher bezogene, für die Zeit der Fernhaltung und die Zeit eines neuen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses das entgangene Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 600,— DM für den Monat, zugrunde zu legen.
3. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Rentenberechtigte nicht aus einem Dienstverhältnis ausscheiden mußte oder nicht von ihm ferngehalten wurde, aber durch Maßregelung sein Arbeitsverdienst vermindert worden ist.

**Schlußbestimmung:**

Vorstehende Durchführungsbestimmung tritt ab

1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1950

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Rumpff  
Staatssekretär

**Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen**

Steidle  
Minister

### **Durchführungsbestimmung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950**

— **Nachwuchsplan** —

**Vom 26. August 1950**

Auf Grund § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GB1. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Nachwuchsplanes folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Nachwuchsplanes ist vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik eine Berichterstattung durchzuführen.

2. Zu diesem Zweck haben die Ämter für Arbeit der Kreise und Städte den zuständigen Ministerien der Landesregierungen monatlich auf dem Vordruck I/M3 W sowie mit den Stichtagen 30. September und 31. Dezember auf dem Vordruck I/H 11 zu berichten. Außerdem erhalten die Ministerien der Landesregierungen eine Gesamtabrechnung mit dem Stichtag 31. Dezember auf